

RECHT informativ

AUSGABE 2/2025

Ein Service unserer Kanzlei.



Mag. Alexander PIERMAYR



Dr. Christian SPARLINEK, MBA

E-MAIL-SPOOFING

Dr. Christian SPARLINEK, MBA

Sachverhalt:

Die in Frankreich ansässige Klägerin (Verkäuferin) schloss mit der in Österreich ansässigen Beklagten (Käuferin) einen Vertrag über die Lieferung von Waren ab. Die Lieferung wurde durchgeführt. Die Klägerin legte Rechnungen über insgesamt ca. € 85.000,00, erhielt aber keine Zahlung. Die Parteien hatten im Vorfeld vereinbart, dass österreichisches Recht anwendbar ist.

Auf den Rechnungen der Klägerin war deren Konto FR*** bei der Bank So*** angegeben. Die zuständige Mitarbeiterin der Beklagten, T*B*, versuchte, den Betrag auf dieses Konto zu überweisen, das System wies allerdings eine Fehlermeldung auf.

Auf Nachfrage von T*B* bestätigte die zuständige Mitarbeiterin der Klägerin, G*G*, dass es sich um die richtige Kontonummer handelt. G*G* übermittelte per E-Mail zur entsprechenden Bestätigung einen RIB [Relevé d'Identité Bancaire („Bankidentitätsnachweis“; französisches Bankdokument, das die Bankverbindung des Kontoinhabers, einschließlich dessen IBAN und BIC, enthält)]. Der RIB enthielt auch die auf den Rechnungen angegebene Kontonummer.

IN DIESER AUSGABE

E-MAIL-SPOOFING

EINTEILUNG IM DIENSTPLAN NACH
BEFRISTUNGSENDE BEDEUTET KEIN
UNBEFRISTETES DIENSTVERHÄLTNIS

RECHT AMÜSANT

Kurze Zeit später erhielt T*B* eine E-Mail von einer fremden dritten Person, in der sie aufgefordert wurde, den Betrag auf ein Konto bei der D* einzuzahlen. Die E-Mail erweckte den Anschein, von G*G* zu stammen. Da der in der E-Mail angegebene Empfänger nicht mit dem Namen der Klägerin übereinstimmte, fragte T*B* per E-Mail nach, welcher Empfänger der richtige sei. Sie erhielt als Antwort, dass es unerheblich sei, welchen Empfängernamen sie bei der Überweisung eingebe. Aufgrund einer erneuten Fehlermeldung forderte T*B* erneut einen RIB an, woraufhin ihr per E-Mail ein gefälschter RIB übermittelt wurde, der eine andere Kontonummer der D* enthielt.

Die Beklagte nahm die Überweisung vor, das Geld wurde ihr jedoch rücküberwiesen. Es konnte nicht festgestellt werden, was der Grund hierfür war.

T*B* erhielt eine weitere E-Mail, in welcher erklärt wurde, dass ein Fehler unterlaufen und daher die Rücküberweisung des Betrages veranlasst worden sei. In der gleichen E-Mail wurde eine Kontonummer der Bank I*, IBAN BE0* angegeben und die Beklagte zur Zahlung auf dieses Konto aufgefordert. Sie führte die Überweisung auf dieses Konto (erfolgreich) durch.

Sämtliche diese E-Mails erweckten den Anschein, von G*G* zu stammen, wurden jedoch von einer fremden dritten Person im Zuge eines Cyberangriffs versendet. Es konnte nicht festgestellt werden, ob sich dieser Cyberangriff in der Sphäre der Klägerin oder der Beklagten ereignete. Die Klägerin machte ihre Forderung in Höhe von ca. € 85.000,00 gerichtlich geltend. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Der OGH bestätigte letztlich die klagsstattgebenden Urteile der Vorinstanzen u.a. mit folgender Begründung:

Gemäß § 907a ABGB sind Geldschulden Bringschulden. Daher trägt grundsätzlich der Schuldner die mit dem Geldtransfer verbundene Gefahr.

Bei einer Änderung seiner Bankverbindung nach Entstehung der Forderung muss der Gläubiger für die dadurch bewirkte Erhöhung der Verlust- und Verzögerungsgefahr gemäß § 907a Abs. 1 S 2 ABGB selbst einstehen. Dies gilt aber nur im Fall einer wissentlichen Änderung durch den Gläubiger. Wenn ein Dritter dem Schuldner in betrügerischer Absicht ohne Wissen des Gläubigers andere Kontodaten bekannt gegeben hat (hier: über E-Mail-Spoofing), ist die Regelung nicht anwendbar, selbst wenn der Gläubiger die Bekanntgabe fahrlässig ermöglicht hat.

Der Empfänger einer einfachen E-Mail (ohne qualifizierte elektronische Signatur) darf nicht ohne weiteres darauf vertrauen, dass die Nachricht von jener Person stammt, unter deren Namen bzw. Adresse sie abgesendet worden ist.

Eine einfache E-Mail, in der ein Dritter den Schuldner in betrügerischer Absicht mit der Absenderadresse des Gläubigers (E-Mail-Spoofing) auffordert, auf ein anderes Konto zu zahlen, kann dem Gläubiger nicht über Erklärungs-fahrlässigkeit zugerechnet werden. Eine Bindung des Gläubigers an die Aufforderung nach allgemeinen Rechts-scheingrundsätzen käme jedenfalls nur bei Gutgläubigkeit des Schuldners in Betracht. Wenn der Dritte einen vom Gläubigernamen abweichenden Empfängernamen genannt und die Kontoverbindungen zwei Mal geändert hat, fehlt der gute Glaube.

Der Empfänger einer einfachen E-Mail (ohne qualifizierte elektronische Signatur) darf nicht ohne weiteres darauf vertrauen, dass die Nachricht von jener Person stammt, unter deren Namen bzw. Adresse sie abgesendet worden ist.

EINTEILUNG IM DIENSTPLAN NACH BEFRISTUNGSENDE BEDEUTET KEIN UNBEFRISTETES DIENSTVERHÄLTNIS

Mag. Alexander PIERMAYR

Um Handlungen oder Erklärungen als schlüssige Willenserklärungen deuten zu können, sind hohe Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere darf kein Raum für Zweifel am tatsächlichen Erklärungsinhalt verbleiben.

Mit der auf dem Arbeitsmarkt ständige Praxis darstellenden Vereinbarung eines Probemonats sowie eines daran anschließenden befristeten Dienstverhältnisses gehen zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit einer Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis einher. Diese drehen sich vor allem um die Auslegung vermeintlicher oder tatsächlicher Erklärungen eines der Streitteile, zumeist des Dienstgebers. Eine solche Streitfrage hatte das OLG Wien im Zusammenhang mit der Erstellung von Dienstplänen in der Entscheidung 9 Ra 86/24v vom 28.11.2024 zu klären:

Die Streitteile hatten nach Ablauf des Probemonats ein bis 11.03.2024 befristetes Dienstverhältnis vereinbart. Dieses sollte bei Fortsetzung nach Ende der Befristung in ein unbefristetes Dienstverhältnis übergehen. Mit Ende Februar teilte der Dienstnehmer seinem Arbeitgeber die Arbeitsmöglichkeiten im gesamten Monat März mit. Der Arbeitgeber bekundete sein Einverständnis zu den mitgeteilten Dienstzeiten für den Dienstplan ab 04.03., also einen noch vor Fristende gelegenen Zeitpunkt, jedoch für den gesamten Monat März. Drei Tag vor dem in Aussicht genommen Ende des befristeten Dienstverhältnisses, am 08.03.2024, teilte der Dienstgeber dem Dienstnehmer mit, dass dieses mit der vereinbarten Befristung enden werde und nicht darüber hinaus fortgesetzt werde.

Der Dienstnehmer begehrte daraufhin beim zuständigen Arbeitsgericht die Feststellung, dass das Dienstverhältnis über den 11.03.2024 hinaus aufrecht fortbesteht. Er machte geltend, dass die Einigung über den Dienstplan ab dem 04.03.2024 eine schlüssige Vereinbarung eines unbefristeten Dienstverhältnisses über das ursprünglich vereinbarte Ende mit 11.03.2024 hinaus darstelle.

Das OLG Wien als Berufungsgericht hat dieser Klage jedoch letztendlich den Erfolg versagt. Es betont die strengen Anforderungen an Verhaltensweisen, damit diese tatsächlich als (schlüssige) Willenserklärungen gewertet werden können. Dies gelte ganz allgemein nach der entsprechenden Regelung im ABGB und dem entsprechend auch für die Annahme einer schlüssigen Fortsetzung eines Dienstverhältnisses über die ursprünglich vereinbarte Befristung hinaus. Das OLG Wien betont die ständige Judikatur, wonach für den Empfänger (der Erklärung) kein vernünftiger Grund für Zweifel an einem bestimmten Rechtsfolgswillen des Erklärenden bestehen dürfe.

Für den konkreten Fall verwies das OLG Wien darauf, dass der ab dem 04.03.2024 geltende Dienstplan auch konkrete Auswirkungen auf die Arbeitseinteilung des Dienstnehmers noch während des Zeitraums des befristeten Dienstverhältnisses hatte. Damit könne die Festlegung dieses Dienstplanes aber nicht als schlüssige Fortsetzung des Dienstverhältnisses über den Befristungsablauf hinaus gedeutet werden.

Da somit nach wie vor ein befristetes Dienstverhältnis bestand, war für die Verhinderung seiner Fortsetzung bloß die Erklärung, dass eine Verlängerung nicht erfolgen würde, erforderlich. Diese wurde mit dem Schreiben des Dienstgebers vom 08.03.2024 ordnungsgemäß abgegeben. Das Dienstverhältnis hat daher mit der ursprünglich vereinbarten Befristung geendet.

RECHT amüsant

Richter nach Verlesung der Anklageschrift:

"Angeklagter, ging der Einbruch denn so vor sich, wie ihn der Staatsanwalt eben geschildert hat?"

Angeklagter:

"Nee, ganz anders, Herr Rat, aber die Methode des Herrn Staatsanwalt ist wirklich auch nicht schlecht."

KSPP Rechtsanwälte

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00

Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere
Website [www. anwaelte-linz.at](http://www.anwaelte-linz.at)



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**KSPP SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER
RECHTSANWÄLTE OG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.